

## Satzung des Fördervereins Schloss und Gedenkstätte Lichtenburg e.V.

---

**Die Satzung ist errichtet am 02.07.2010 mit dem Nachtrag vom 14.09.2010 und Ergänzungen durch die Beschlüsse vom 15.07.2011, 22.03.2012 und 21.09.2012**

### Gliederung

1. Name und Sitz
2. Zweck und Aufgabe
3. Gemeinnützigkeit
4. Geschäftsjahr
5. Mitgliedschaft
6. Pflichten der Mitglieder
7. Beitrag
8. Haftung
9. Verwaltungsorgane
10. Jahreshauptversammlung
11. Mitgliederversammlung
12. Außerordentliche Mitgliederversammlung
13. Vorstand
14. Revisoren
15. Auflösung des Fördervereins
16. Gültigkeit der Satzung

## 1. Name und Sitz

1.1 Name - Förderverein Schloss und Gedenkstätte Lichtenburg e.V. mit Sitz in  
06925 Annaburg/ OT Prettin, An der Lichtenburg 1

1.2 Der Förderverein ist unabhängig, unparteiisch und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

## 2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Denkmalpflege sowie
- die Förderung der Kunst und Kultur
- die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Jugendarbeit, außerschulischen Jugendbildung und internationalen Jugendarbeit, Gesinnung und Völkerverständigung
- die Förderung/ Unterstützung der Arbeit der Gedenkstätte KZ Lichtenburg/ Prettin

### 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen zur Instandsetzung, Erhaltung und Pflege des Renaissanceschlusses Lichtenburg und des Museums im Schloss und den zum Schloss gehörigen Liegenschaften, wie Hofanlagen, Schlossgarten und Teilen des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes.
2. die Förderung und Begleitung der Nutzung der Objekte.
3. Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen.  
Darunter sind Fachtagungen, Seminare, Vorträge und Workshops zu verstehen.
4. Neugestaltung von Ausstellungen zu den historischen Epochen wie Antoniterzeit, Witwensitz und Strafanstalt im Museum Lichtenburg. Darunter sind die Entwicklung von Konzepten und Ausstellungsrehbüchern zu verstehen sowie die Koordinierung der Arbeiten.
5. Zusammenarbeit mit Institutionen der Denkmalpflege und der Kunst und Kultur.
6. Beschaffung von Fördermitteln zum Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie zur Förderung von Kunst und Kultur. Unter Kunst und Kultur sind zu verstehen die Organisation und Durchführung von Konzerten, die Aufführungen von Theaterstücken und die Organisationen von Wanderausstellungen sowie dazugehörige Begleitveranstaltungen.
7. Förderung des Geschichts- und Heimatbewusstseins der Besucher.
8. Seminare und Workshops für Schüler, Jugendliche, Mitarbeiter/innen und Multiplikator/innen der Jugendarbeit sowie Angehörigen von Polizei und Bundeswehr

## 9. Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des internationalen Sommerlagers

### 3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereines.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Geschäftsjahr

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 5. Mitgliedschaft

5.1 Jede natürliche und juristische Person kann unter Anerkennung der bestehenden Satzung Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

5.2 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem die Eintrittserklärung erfolgt.

5.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Fördervereines und deren Satzung nach vorheriger

Anhörung durch den Vorstand. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben eine schriftliche Erklärung dem Vorstand einzureichen.

5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.5 Personen, die sich um den Förderverein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 6. Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten der Fördersache dienlich zu sein sowie die Veranstaltungen und Unternehmungen des Fördervereines nach besten Kräften zu unterstützen.

## 7. Beitrag

7.1 Der Förderverein erhebt einen Jahresgrundbeitrag, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Es liegt jedoch im Ermessen von jedem Mitglied über den jeweils gültigen Jahresgrundbeitrag hinaus Zahlungen vorzunehmen. Diese Beiträge gelten sodann als Spenden.

7.2 Die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen ist beitragsfrei.

## 8. Haftung

8.1 Der Förderverein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, soweit solche Ansprüche nicht durch eine anderweitige Versicherung abgedeckt sind.

## 9. Verwaltungsorgane

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

## 10. Jahreshauptversammlung

10.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Fördervereines. Sie ist im I. Quartal eines jeden Jahres abzuhalten.

10.2 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss 4 Wochen vor dem Termin im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinde Annaburg-Prettin bekannt gegeben werden. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

10.4 Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Die Beschlussfassung über Satzung und deren Änderungen
- b) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderungen
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- j) Festsetzung der Beiträge und Gebühren

10.5 Die Jahreshauptversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

10.6 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.

10.8 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheit veranlasst und vorgenommen.

Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen
- b) bei einem Ausschluss
- c) bei der Auflösung des Fördervereines

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.

10.9 Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

- a) bei einer Wahl = Stichwahl
- b) bei einem Antrag =Ablehnung

10.10 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Vereinsvorsitzenden/Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## 11. Mitgliederversammlung

11.1 Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

11.2 Mitgliederversammlungen sollten folgenden Zwecken dienen:

- a) Aussprachen über Angelegenheiten des Fördervereines
- b) Vorträge über allgemein bildende Gebiete
- c) Pflege des geselligen und kulturellen Beisammenseins der Mitglieder

11.3 Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

## 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange und Interessen des Fördervereines erfordern oder von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

12.2 Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie die der Jahreshauptversammlung.

## 13. Vorstand

13.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- e) Beisitzer nach Bedarf

13.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Förderverein gerichtlich oder außergerichtlich.

13.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.

13.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheiden während dieser Zeit Vorstandsmitglieder aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand für Ersatz zu sorgen, der bei der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt oder neu gewählt wird.

## 14. Revisoren

14.1 Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Ein Revisor wird für zwei Jahre gewählt, der zweite Revisor wird jährlich neu gewählt.

14.2 Die Revisoren haben das Recht jederzeit eine Revision vorzunehmen. Sie muss jedoch einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

14.3 Eine Wiederwahl der Revisoren für die nächste Amtsdauer ist nicht zulässig.

## 15. Auflösen des Fördervereins

15.1 Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragen und die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Prettin zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Punkt 2 der Satzung „Zweck und Aufgaben des Fördervereins“ zu verwenden hat.

## 16. Gültigkeit der Satzung

16.1 Die Satzung wurde in der Versammlung vom 14.09.2010 beschlossen.

Prettin, 21. September 2012

Henning Kirmse

-Vorsitzender des Fördervereins-